

richtshofs in Baugen für immer ausgesprochen, zweitens den Lausitzer Ständen das Recht vorbehalten werden, zur Stelle des Vorstandes der Provinzial-Regierungsbehörde und des Amtshauptmanns geeignete Personen vorzuschlagen; auch wird drittens die Zusicherung gegeben, daß bei Ernennung der Mitglieder der Provinzialregierungsbehörde stets auf Männer, welche der Lausitzer Rechte und Verfassung kundig sind, Rücksicht genommen werden müsse. — Die 2. Kammer hat den Wegfall dieses §. beantragt, und ich muß mich damit vereinigen, denn es liegt in diesem §. eine Beschränkung der Regierung, welche sie in Ausführung der vielleicht nothwendigsten allgemeinen Maßregeln behindern kann. Der Sitz der Regierungsbehörde und eines Gerichtshofes in dem entfernten Baugen könnte vielleicht zweckmäßiger an einen andern Ort zu verlegen sein, woran man sich durch die Bestimmung des §. behindert sehen würde. Die Kreisstände der Erblande hatten früher das Recht zu Stellen, z. B. zu Gensdarmen-Commissarien, Männer in Vorschlag zu bringen; es wurde aber als ungeeignet ohne Zustimmung der Stände aufgehoben. Nunmehr wird ein solches Recht den Lausitzer Ständen zugesichert, worin mir eine Zurücksetzung der Erblande zu liegen scheint. Da es sich aber von selbst versteht, daß in die Regierung und das Appellationsgericht, welche in der Lausitz entscheiden sollen, auch Männer gestellt werden müssen, welche mit den Rechten der Lausitz und deren Verfassung vertraut sind, so erscheint mir der letzte Satz des §. als überflüssig, kann deshalb in Wegfall kommen, und ich schlage vor, dieß in der Schrift als Wunsch auszusprechen.

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Prinz Johann: Dieser Antrag läßt sich vielleicht rechtfertigen, insofern man selbigen nicht als Bedingung, sondern lediglich nur als Wunsch ausspricht. Allein auch hierzu möchte ich nicht rathen. Was vielleicht Bedenken erregen kann, ist die Zusicherung, daß in Baugen sich stets eine Regierung und ein Mittelgericht aufhalten soll; dieß wird aber, wenn anders das Präsentationsrecht besteht, nicht abzuändern sein. Aus diesem Präsentationsrechte nun will man eine Beschränkung der Regierung ableiten. Wenn ich diese nun auch zugestehen muß, so sind doch der Regierung darum die Hände bei weitem noch nicht so sehr gebunden, daß ihr gerade bei der wichtigsten der beiden hier in Frage stehenden Stellen irgend jemand wider ihren Willen aufgedrungen werden kann, und so bleibt es immer wünschenswerth, die Männer zu kennen, welche das öffentliche Vertrauen genießen, ebenso, wie man bei der Wahl der Stadträthe von gleichen Grundsätzen ausgeht. Auch in andern Staaten bestehen ähnliche Einrichtungen, ohne daß man daraus irgend einen Nachtheil verspürt hat. Wenn ich auch nicht dafür stimmen würde, auch anderwärts dergleichen Einrichtungen zu treffen, so halte ich es doch keineswegs für rathsam, die einmal bestehenden aufzuheben. Man erkennt, wie es scheint, in dem Präsentationsrechte einen Vorzug der Oberlausitz, wie es überhaupt eine Krankheit der jetzigen Zeit ist, Vorzüge, welche man selbst nicht genießt, andern zu mißgönnen und einen gewissen Neid sichtbar werden läßt.

Bürgermeister Wehner: Von Neid kann hier nicht die Rede sein. Es handelt sich hier nicht bloß von der Lausitz, sondern auch von den Erblanden, denn an die Regierung in Baugen und das Appellationsgericht daselbst werden auch erbländische Unterthanen gewiesen, welchen es nicht gleich sein kann, ob der Sitz der Mittelbehörden, an die sie sich wenden müssen, nahe oder fern liege; auch ist es ihnen nicht zu verdenken, wenn sie es unpassend finden, daß die Besetzung oberrichterlicher Stellen, mit denen sie in so genauer Verbindung stehen sollen, von der Mitwirkung der Lausitzer Stände, mit denen sie in gar keiner Beziehung stehen, abhängig gemacht werden soll. Da die Lausitz durch die Verfassungsurkunde mit den Erblanden verschmolzen ist, so sehe ich nicht ein, weshalb sie den Einrichtungen, welche das Ganze erfordert, sich nicht ganz so, wie die Erblande unterwerfen will, da ich einen Nachtheil für sie daraus nicht zu erkennen vermag.

D. Weber: Das Vorschlagsrecht zur Stelle eines Amtshauptmanns und zur Provinzialregierungsbehörde würde nach meiner Meinung allerdings ein unangemessener Vorzug der Oberlausitz sein, der Störungen zwischen den erbländischen und den Lausitzer Unterthanen herbeiführen kann. Es ist keine Frage, daß von der Regierung in Zukunft bisweilen auch Oberlausitzer zu Kreisdirectoren in den erbländischen Kreisen werden ernannt werden. Beharren nun die Lausitzer auf einer Einrichtung, durch welche umgekehrt dem Falle vorgebeugt wird, wo etwa die Regierung einen erbländischen Beamten zum Regierungsdirector in der Lausitz machen könnte, so muß natürlich die Frage entstehen, ob es rathsam sei, dennoch Lausitzer auf solchen Posten in den Erblanden anzustellen. Sehr wünschenswerth ist es also, daß dergleichen Zwist erregende Fragen vermieden werden und daß die Besetzung der freien Wahl der Regierung überlassen bleibe. Es versteht sich von selbst, daß diese, weil eine genaue Kenntniß der Provinzialeinrichtungen zur Führung solcher Aemter erforderlich ist, in der Regel Lausitzer wählen werde. Ist es aber gesetzlich ausgesprochen, daß die Lausitzer das Vorschlagsrecht haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Erbländer dadurch gänzlich ausgeschlossen werden.

Referent: Ich habe die Deputation zu rechtfertigen gegen einige Bemerkungen, welche gemacht worden sind. Die Deputation ist auch hier ihrem schon im früheren Berichte ausgesprochenen und von der Kammer genehmigten Grundsatz gefolgt, daß es sich hier nämlich nur darum handle, genau zu erörtern, ob in dem fraglichen Vertrage Bestimmungen vorhanden sein möchten, welche sich nicht mit der Verfassungsurkunde vertrügen. Es hat sich die Deput. allerdings hierin ihr Ziel gesetzt, und nach den Beschlüssen der 1. Kammer sehen müssen. Demnach hat sie sich zu enthalten gehabt, auf die wünschenswerthen Abänderungen der Particularverfassung einzugehen, einmal schon aus dem Grunde, weil dann nicht abzusehen ist, wie weit dieß führen würde, dann aber auch deshalb, weil zu Bewerkstelligung der bloß wünschenswerthen Abänderungen doch die Zustimmung der oberlausitzer Stände gehört, die bereits, so weit es möglich gewesen, erlangt worden zu sein scheint.